

Gemeinde Dürrenäsch



Abfallreglement

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definition der Abfallarten	5
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Information	6
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 7	Benutzungspflicht	6
§ 8	Abfallzerkleinerer	7
§ 9	Ablagerungsverbot	7
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11	Kompostieren	7
§ 12	Verbrennen	8

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13	Organisation	8
§ 14	Bediente Strassen	8
§ 15	Abfuhrdaten	9
§ 16	Bereitstellung	9

b) Kehrichtabfuhr

§ 17	Umfang	9
§ 18	Bereitstellungsart	10

c) Grünabfuhr

§ 19	Umfang	10
§ 20	Bereitstellungsart	10

d) Weitere Spezialabfahren

§ 21	Umfang	10
------	--------	----

III	SAMMELSTELLEN	
a)	Kommunale Sammelstellen	
	§ 22 Angebot	11
	§ 23 Betrieb	11
b)	Übrigen Sammelstellen	
	§ 24 Autobatterien, Pneus, Kühlgeräte, Elektro-Grossgeräte	11
	§ 25 Tierkadaver	12
	§ 26 Bauabfälle	12
	§ 27 Sonderabfälle	12
IV	FINANZIERUNG	
	§ 28 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	12
	§ 29 Gebühren	13
	§ 30 Bemessungsgrundlage	13
	§ 31 Gebührenbezug	13
	§ 32 Abfallrechnung	13
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	§ 33 Rechtsschutz	14
	§ 34 Vollstreckung	14
	§ 35 Strafbestimmungen	14
	§ 36 Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Dürrenäsch erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Dürrenäsch. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Dürrenäsch zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind Abfälle, welche aus den Haushaltungen stammen sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht ins zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, welche vergärt oder kompostiert werden können (z.B. Küchen- und Gartenabfälle)) sowie Separatabfällen (Abfälle, welche separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglase, Altmetall usw.).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, welche in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Für elektrische und elektronische Geräte besteht eine kostenlose Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG; SR 814.620).

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) zurückzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung ist das Bauamt. Das Bauamt steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in welchem insbesondere die Abfuhrdaten, Angebote der kommunalen Sammelstelle sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über die Art und Menge der Abfälle gibt sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- ³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

- ¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
- ² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Anlagen, Gewässer, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.
- ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht) die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

- ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind
- Privatstrassen mit Fahrverbot

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist am Abfuhrtag gut sicht- und greifbar vor 8.00 Uhr bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Die Bereitstellung am Vorabend ist verboten.

² Für Abfallcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind die folgenden brennbaren Abfälle zu übergeben:

- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind am Sammeltag rechtzeitig in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfallcontainer verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrriechtsäcke abzupacken und im Abfallcontainer zu deponieren. Der Abfallcontainer ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfallcontainern bereitzustellen und diese mit einer Gebührenmarke zu versehen.

c) Grünabfuhr

§ 19 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Rollcontainern (140 Liter und 240 Liter) bereitzustellen.

² Die Rollcontainer sind mit der entsprechenden Jahresvignette zu versehen.

d) Weitere Spezialabfahren

§ 21 Umfang

Nach Bedarf können für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt werden.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Blechdosen
- Aluminiumbüchsen
- Alteisen
- Bauschutt
- Karton
- Batterien (ohne Autobatterien)
- Leuchtstoffröhren
- Nespressokapseln
- Elektrokleingeräte
- Sperrgut
- Textilien, Schuhe
- CD, DVD

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 23 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Autobatterien, Pneus, Kühlgeräte, Elektro-Grossgeräte

Gegenstände dieser Art sind den Bezugsstellen zurückzugeben. Elektro-Grossgeräte werden vom Fachhandel gebührenfrei zurückgenommen. Ebenfalls können Leuchten und Leuchtmittel kostenlos zurückgegeben werden.

§ 25 Tierkadaver

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Sammelstelle in Unterkulm abzuliefern.

§ 26 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 27 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen, welche Produkte dieser Art im Sortiment führen, zurückgegeben werden oder einer bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden.

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 28 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstelle) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, Gebührenmarken für Kehrichtsäcke usw. sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 29 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstelle, Infrastrukturen, Informationen usw.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehricht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei der Sammelstelle können Gebühren verlangt werden.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 30 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfallcontainer, bei der Grünabfuhr pro Rollcontainer erhoben. Für die Grünabfuhr wird eine Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Grösse des Rollcontainers.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 31 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.

² Die benötigten Legitimationen können bei der Abteilung Finanzen und bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 32 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft per 1. April 2015.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 29. November 1996, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Markus Boos

sig. Susanne Remund

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2014 genehmigt.